

Wahrscheinliche Entstehung der Dienst- und Lehnleute

§ 30.

Weitere Fortsetzung

In dieser äusserst kritischen Lage gingen unterschiedliche den Weg, den viele vorher schon gegangen waren, und wurden theils Dienstleute, theils Hörige irgend eines Grafen, oder was ihnen besser und zugleich auch verdienstlicher scheinen mochte, irgend eines Heiligen, eines Bischofes oder Abtes; oder blieben gar bei einem ihres gleichen, und wurden dessen **Dienstmann** (*Hierdurch erkläre ich mir, wie einige in späteren Zeiten Comites, Nobiliores, Potentiores, Principes terrae etc. heissen und werden konnten, ohne zu den alten Grafen zu gehören, oder ohne dass sie ein Reichsamt bekleidet hätten. Nicht selten kommen noch spät in dem Bezirke einer einzigen alten Grafschaft mehrere Magnates Terrae vor, als alte Heerbannsgrafen in ganz Westfalen mögen gewesen seyn: so schrieben z.B. „Sanctissimo Patria c Domino Sacrosanctae Ecclesiae Romanae summo Pontifici Godefridus de Arnesberg, Otto de Althenas, Engelbertus de Marcha Comites, Theodericus de Nyenlimburg, Bertoldus de Buren, Theodericus de Bilstein Viri Nobiles et Magnates partium Westfaliae noch den 12. Februar 1254 in Betreff des von ihnen gefangen genommenen Paderbornischen Bischofes Simon: und doch waren diese Magnates Terrae nicht einmal die Hälfte der Landesherrn in einem 6ten Theile von Westfalen. --- Auch glaube ich nun zu verstehen, was z.B. in der Urkunde von den Ministerialen und ihren vielen Gütern und Leuten vorkommt; und die meisten dieser Ministerialen für Hauptmänner (Hovetlinge) halten zu dürfen, welche vor und nach Dienstleute des Edlen Besitzers von Itter geworden sind, und dieser dadurch so empor gestiegen ist.): die meisten aber trafen noch einen Mittelweg, worauf sie ihre Freiheit zum Theil retteten, und zugleich der Verachtung von Seiten der Ministerialen entgingen. Sie vereinbarten sich nämlich mit den Bischöfen, Grafen etc. so wie diese sich mit dem Kaiser vereinbart hatten. Und da letztere sich dem Kaiser so verpflichtet hatten, dass sie ihn in seinen Fehden, es mochten nun diese die Reichsverteidigung oder Eroberungen zum Gegenstand haben, mit ihren Dienstgefolgen treue Hülfe leisten wollten; die Kaiser aber ihnen dagegen zu ihren schon einhabenden Reichsäthern noch königliche Gerechtsame in Beneficium hinzulegten, und diese ihren Nachfolgern und Söhnen von Zeit zu Zeit erneuerten und bestätigten: so gingen jetzt die freien Hauptmänner mit den Bischöfen, Abten, Grafen, einen ähnlichen Vertrag ein, verpflichteten sich ihnen in allen (*Denn darum war es eigentlich den Bischöfen, Grafen etc. zu tun: sie wollten den freien Reichssasse so oft und dazu aufbieten, wie oft und wozu es ihnen gefiel; der freie Reichssasse aber wollte sich nur zu Reichsfehden gebrauchen lassen, oder dazu steuern. Da aber die Untersuchung, ob es eine Reichsfehde sey oder nicht, für den freien Hauptmanne nicht wohl möglich auch ohne Nutzen gewesen wäre; so war der Schritt, den er tat, für die damalige Zeit einer der klügsten.*) **Fehden, treulich doch ohne Löhnung beizustehen** (*Es war damals noch nicht Mode, sich mit seinem kleinen Dienstgefolge unmittelbar dem Reichsheere anzuschliessen, oder dem Kaiser ohne Mittel zuzuziehen. Man wählte also in der misslichen Lage diesen Umweg.*), und übergaben ihnen noch zum sichern Pfand ihrer Treue den **Eigentum eines oder mehrerer Güter.***

Froh über diese Begebenheit verpflichteten sich die Bischöfe, Grafen etc. ihren neuen Bundesgenossen (Vasallen) zur gegenseitigen Treue; legten den ihnen aufgetragenen **Erbgütern noch etwas** (*Die Bischöfe gaben meistens Zehnten und Zehentpfunde, Zollrente etc.; und als diese fort waren, Einkünfte aus ihren Tafelgütern und endlich die Güter selbst. Die Grafen machten es ebenso mit ihren Kammergütern und Gerechtsamen etc.*) **aus ihrer Kammer hinzu, behielten das Eigentum (Dominium proprietatis) für sich, und gaben die Abnutzung von beiden (Dominium utile) den neuen Vasallen** (*Wie dieses schon in den bekannten Precareien zu Karl des Grossen Zeiten geschah, so geschah es auch nach seinen Zeiten unter allerhand Formulen bis ins 13te Jahrhundert.*). **Beides, das aufgetragene Gut und die Zulage in so treuen Händen eines freien Vasallen hiess man Lehngut, feodum, Bonum fidei commissum** (*Ein Gut in den Händen eines Dienstmannes oder eines hörigen Mannes konnte nicht verarget werden: wohl aber in den Händen eines freien Mannes. Die Bischöfe, Grafen etc. waren daher vorsichtig genug, die ihnen erledigten Güter nur denen unterzugeben, welche zu ihren Familien gehörten: und gaben sie doch solche Güter freien Leuten unter, so konnte es nur auf guten Glauben der Freien geschehen; die Freien hatten dann das Kirchen- oder Grafengut auf gute Treu und Glauben (in fidem, in feodum) unter. Da aber diese Treu und Glauben von beiden Seiten gegründet war, in dem der Vasall sein Gut dem Herrn gleichfalls lehnte, und dieser dem Vasallen etwas dagegen Lehnte; so mag wohl daraus*

der deutsche Ausdruck Lehn^gut entstanden seyn. Denn vom Unterschiede zwischen leihen und leihen wusste die alte Sprache nichts.), den Inhaber davon Lehnmann. Einer folgte nun dem andern: und so entstand in einer Reihe von einigen hundert Jahren aus den frühern und spätern Precaristen, oder unter welchen Namen sie immer mögen bekannt gewesen seyn, nach und nach die freie Lehnmannschaft (Homines, Vasalli jure homagii, liberi milites etc.), welche die Dienstmanschaft an Grösse und Macht, wo nicht übertraf, doch derselben gewiss gleich kam. Beide hielten gegen einander eine Art von Gleichgewicht, bis einige aus ihnen sich wieder empor hoben und den sogenannten höhern Adel, die neuern Grafen nämlich und Edlen; die übrigen aber sich miteinander vermischten, und den sogenannten niedern Adel hervorbrachten.

Dass aber die Freien, welche auf die erwähnten Arten Lehnleute wurden, meistens Besitzer der Haupthöfe (Hauptmänner) waren, liess sich meiner Meinung nach durch eine Reihe von bekannten Urkunden aus dem 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert mit Rücksicht auf die jedesmalige Verfassung so ziemlich beweisen (*Beim Tode des Lehnherrn ward von Seiten des heuen Lehnherrn obiger Vorgang erneuert (renovatio investiturae): beim Sterbfalle des Vasallen aber bat der Sohn oder Tochtermann den Lehnherrn, ihn den väterlichen Contract zu bestätigen, das dann gewöhnlich mit der aus dem Hofrechte beibehaltenen Investitur geschah, bis gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts die Belehnung die Stelle der Bestätigungen einnahmen.*): man brauchte nur auf die Erscheinung der Ausdrücke Liber, Minister, Miles etc. aufmerksam zu seyn. In dem 9ten und 10ten Jahrhundert schrieb man sich so wenig Liber als Servus, weil das Zeichen, welches den Liberum von dem Servo unterschied, bekannt war, und jedem auffiel. Denn nur diejenigen, welche von andern nicht abhingen, welche Eigentum, einen Hof oder ein Erbe besaßen, waren freie Männer, und zwar Liberi nobiles, wenn sie den ältesten oder vornehmern Hof, Liberi ingenui aber, wenn sie einen von den gemeinen Höfen oder Erben in der Bauerschaft besaßen: alle übrigen hiessen Hausgenossen oder Leute (Lidi, Mancipia, Servi, Ministri), und unter diesen waren die Kinder der Erbbesitzer natu Liberi, die übrigen natu Servi. So lange ein natu Liber und natu Servus nicht irgend ein Erbe erhielt, gehörte er nicht unter die Freien, wenn er auch schon emancipirt oder der Leutschafft entlassen, ein Libertus war. --- Als aber der Lehndienst den Heerbann ablöste, und man zu jenem sowohl die alten Precaristen, welche lauter Erbbesitzer, folglich Liberi vel nobiles vel ingenui waren, als auch die blossen Mundleute oder Dienstleute gebrauchte, und man beide den freien Mann und den Dienstmann der Fehdedienste wegen (ob servitia Militaria) Milites nannte; so war es nun Zeit, dass man sich, wenn man nicht mit einem geringern Stande wollte vermischet seyn, der bekannten Unterscheidungszeichen Liber vel Servus sowohl im gemeinen Leben als in den Schriften bediente. Dieses nimmt im 11ten Jahrhundert seinen Anfang. Es währte aber nicht lange, so war auch dieses Unterscheidungszeichen nicht mehr hinreichend. Denn als man den Ministerialen, welche zugleich Milites waren, nun auch Höfe oder Erbe, jure militaris seu militum in beneficium reichte, so wie solches bei den Liberis Militibus gewöhnlich war; so fiel der Unterschied zwischen den Freien und den Ministerialen zum Theil hinweg, und die neuen abhängigen Freien oder Lehnleute, und die neuen beerbten Dienstleute (*Denn zuvor hatten die blossen Dienstleute meistens nur so viel als eine Präbende, die ihnen täglich oder wöchentlich wie den Geistlichen gereicht wurde: denn statt der Präbenden gewisse Einkünfte aus Höfen, welche ihnen wie den Stiftsgeistlichen von dem Vorsteher des Amtes, wozu sie gehörten, behändiget wurden; und als sie solche Einkünfte als ein Beneficium pro servitio Militari und jure Militari bekamen; so mochte ihnen das Recht seyn eingeräumt worden, solche Einkünfte selbst zu heben, wozu aber eine Investitur oder Einfestigung in das Gut nötig war.*) näherten sich nun einander. Da aber die neuen Dienstleute meistens natu Ministeriales waren, und auch gern hörig oder unter dem besondern Schutze des Bischofes, Abtes etc. blieben, und nach ihrem unbeerbten Sterbfalle der Bischof etc. ihre ganze Nachlassenschaft zog etc.; so blieb immer noch ein merklicher Abstand zwischen beiden, und der Unterschied zwischen Liber und Ministerialis dauerte noch einige Zeit fort. Als aber beide Stände sich immer näher kamen, das Unterscheidungszeichen Liber einen ausgedehnteren Begriff erhielt, und auch die Bürger in den entstandenen Städten, wie auch alle Freigeborenen praedia non habentes befasste; so zogen sich wieder viele aus dem freien Stande zurück, schrieben und nannten sich nur allein Nobiles, und formten wieder einen freilich nicht so zahlreichen, besondern Stand; indessen die übrigen Liberi den Namen nach aufhören, und im 13ten Jahrhundert mit den Ministerialen den Ritterstand, ordinem Militarem (*Als man schon gegen das Ende des 13ten und 14ten Jahrhundert jeden ad Militiam zählt, der ein Beneficium oder Feodum erhielt, er mochte nun vom Ritter- Bürger- oder sonst freien Stande abstammen; so forderten nun verschiedene geistliche Stifter und der Ritterstand, dass diejenigen, welche in ihren Stiftern und in dem Ritterstande als Ritter (Miles) wollten aufgenommen seyn, vom Ritterstande abstammen sollten.* --- Es hiess erst schlechthin, dass der Candidat de genere militari

seyn sollte; dann aber bestimmte man genauere, dass er „ex militari ab utroque parente prosapia ac thoro legitimo procreatus“ seyn müsste. Das Münsterische Domkapitel setzte noch 1399 duodecima die Mensis Julii hinzu, dass der Candidat a personis nobilibus vel faltem ex Militaria ab utroque parente profapia ac thoro legitimo proceatis aut in sacra Theologia seu jure Canonico vel Civili graduatis seyn sollte.), ausmachten.

Wenn wir nun zurückgehen und dann vorwärts bis zum Ende des 12ten Jahrhunderts bemerken, welche die Liberi gewesen seyn; und dieselben ferner im 13ten Jahrhundert unter dem Ritterstande aufsuchen und zusehen, welche Güter sie unterhatten; so werden wir bei ihnen immer einen oder mehrere Haupthöfe finden, wovon sie kenntlich die ehemaligen Hauptmänner, Hovetlinge, mussten gewesen seyn.